

Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 9. Oktober 2007

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 24h Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung
der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 und Art. 21g Abs. 4 der Verordnung
über Massnahmen zur inneren Sicherheit (VWIS) vom 27. Juni 2001 sowie
Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Aussprechung der Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam im Sinne von Art. 24b, Art. 24d und Art. 24e BWIS obliegt der Kantonspolizei.

²Rekursinstanz gegen Verfügungen der Kantonspolizei ist die Staatsanwaltschaft.

³Entscheide der Staatsanwaltschaft können an die Kommission für Entscheide in Strafsachen des Kantonsgerichtes weitergezogen werden.

Art. 2

Für Bestätigungen gemäss Art. 24a Abs. 2 lit. a BWIS und für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 24e Abs. 5 BWIS ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.